

Steuerbonus für Handwerksleistungen

Verrechnung mit der Einkommensteuer

Das Maßnahmenpaket der Bundesregierung zur Stärkung von Investitionen und Wachstum ist zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Teil dieses Maßnahmenpakets ist die Verdoppelung des Steuerbonus für Renovierungs-, Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen in privaten Haushalten. Ab 1.

Januar 2009 können Wohnungseigentümer, Eigentümergeinschaften und Mieter 20% von 6.000 Euro als Steuerbonus (gemäß §35 a Abs. 3 EStG) nutzen.

Maximal 1.200 € (20% von 6.000 €) pro Jahr und Haushalt

Maximal kann der Kunde 1.200 € pro Kalenderjahr (20% von 6.000 €) der angefallenen Arbeits-(nicht Material-)kosten als Steuerbonus von seiner Einkommensteuerschuld abziehen.

Alle handwerklichen Tätigkeiten für

- Erhaltungs-
- Modernisierungs-
- oder Renovierungsmaßnahmen,

die in einem inländischen Haushalt erbracht werden, sind begünstigt, unabhängig davon, ob die Aufwendungen für die einzelne Maßnahme Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand darstellen. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Entscheidend ist, dass die Handwerkerleistung im Haushalt des Auftraggebers erfolgt – egal, ob dieser dort als Mieter oder Eigentümer (selbst genutztes Einfamilienhaus, Eigentumswohnung) lebt.

Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden und z.B. aus beruflichen Gründen zwei Haushalte führen, wird der Steuerbonus nur einmal bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 1.200 Euro gewährt.

Anerkannte Beispiele sind:

- Arbeiten an Innen- und Außenwänden.
- Arbeiten am Dach, an der Fassade
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche
- Modernisierung des Badezimmers
- Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, PC)

Was wird begünstigt?

- Materialkosten sind nicht begünstigt.
- Arbeitskosten sowie Fahrtkosten einschließlich darauf entfallender Mehrwertsteuer sind begünstigt.

Nicht begünstigt sind die werkstattbezogenen Kosten. Wird z. B. ein Fenster in der Werkstatt des Schreiners angefertigt, sind die darauf entfallenden Arbeitskosten nicht begünstigt. Lediglich die Arbeitskosten für den Einbau des Fensters sind begünstigt.

In einem Anwendungsschreiben zu §35a EStG legt das Bundesministerium für Finanzen (BMF) eindeutig für die Erbringung der begünstigten Leistung den Haushalt des Auftraggebers fest. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist der Begriff "Haushalt" im Sinne des § 35a EStG – anders als vom BMF im geltenden Anwendungsschreiben konstatiert – nicht räumlich; sondern funktionsbezogen auszulegen. Demnach genügt es, wenn die Handwerkerleistung für den Haushalt erbracht wird.

Steuerbonus für Handwerksleistungen

Das Anwendungsschreiben des BMF zu § 35a EStG gilt weiterhin und es kann deshalb nicht vorhergesehen werden, welche Auffassung das für den Auftraggeber zuständige Finanzamt bezüglich der räumlichen Erbringung der Handwerkerleistung hat. Weisen Sie Ihre Kunden deshalb auf diese unterschiedlichen Auslegungen der Behörden hin.

Voraussetzungen für den Steuerbonus

- Handwerkerrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer
- Auch von Kleinunternehmern ausgestellte Rechnungen, die keine Mehrwertsteuer ausweisen, sind begünstigt.
- Arbeitskosten sind in separatem Betrag auf der Rechnung ausgewiesen. Ein gesonderter Ausweis der Mehrwertsteuer ist dabei nicht erforderlich. Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein.
- Die unbare Zahlung auf das Konto der Schreinerei wird nachgewiesen. Barzahlungen sind nicht berücksichtigt.

Kein Steuerbonus bei Geltendmachung der Aufwendungen als

- Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 2 EStG)
- Werbungskosten (§ 19 EStG)
- Sonderausgaben (z.B. § 10 f EStG, Denkmalschutz)
- Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)
- Geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Viertes Buch SGB

Nicht begünstigt sind Handwerkerleistungen, die nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm bereits gefördert worden sind. Dieser Ausschluss der steuerlichen Förderung gilt sowohl bei Inanspruchnahme eines zinsverbilligten Darlehens als auch bei Erhalt eines Zuschusses.

Wie hoch ist der Steuerbonus?

- Bei nachträglichen Rechnungskorrekturen (Skonti, Boni) mindert der Teil der nachträg-

lichen Rechnungskorrektur, der auf die Arbeitskosten entfällt, die begünstigten Aufwendungen.

- 20 % von maximal 6.000 EUR der Erhaltungs-/Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen, d. h. maximal 1.200 Euro.
- Es handelt sich um eine maximale Jahresförderung pro Haushalt.
- Der Steuerbonus wird nur für die Arbeitskosten und die Fahrtkosten gewährt.
- Der Steuerbonus für Handwerksleistungen ist additiv zum Steuerbonus für allgemeine sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen gem. § 35 a Abs. 2 EStG (z. B. Reinigung der Wohnung, Pflege von Angehörigen). Dieser Steuerbonus beträgt max. 20% von 4.000 EUR im Jahr, d. h. maximal 800,00 EUR.

Beispiel: Ein Schreiner saniert Fenster und stellt eine Rechnung über 10.000 EUR zzgl. 19% MwSt. (380 EUR). Die Netto-Materialkosten belaufen sich auf 6.000 EUR, die Netto-Arbeitskosten insgesamt auf 4.000 EUR, wobei 500 EUR auf die Bearbeitung in der Werkstatt entfallen und 3.500 EUR auf den Einbau vor Ort.

Der Steuerbonus berechnet sich wie folgt:

Arbeitskosten Einbau netto:	3.500 EUR
<u>zzgl. 19 % MwSt.:</u>	<u>665 EUR</u>
Arbeitskosten brutto:	4.165 EUR

Steuerbonus:

4.165 EUR x 20 % Förderung = 833 EUR
(Maximum von 1.200 EUR nicht ausgeschöpft)

Wann gibt es den Steuerbonus?

Im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung wird die Rechnung zusammen mit dem Zahlungsnachweis vom Kunden bei seinem Finanzamt eingereicht. Der Steuerbonus wird dann mit der festgesetzten Einkommenssteuer verrechnet. Der Zahlungszeitpunkt ist dabei für das Jahr der Berücksichtigung maßgebend.



Steuerbonus für Handwerksleistungen

Sämtliche Formulierungshilfen finden Innungsmitglieder auf der Homepage des Fachverbands Schreinerhandwerk Bayern im geschützten Bereich unter www.schreiner.de

Hinweis

Die Informationsblätter und Muster des Fachverbandes Schreinerhandwerk Bayern basieren inhaltlich auf Anfragen, die an den FSH Bayern gerichtet werden. Bei noch nicht berücksichtigten Fragestellungen bittet der FSH Bayern um Mitteilung. Anregungen werden gerne aufgenommen, da die Merkblätter und Muster „lebende Werke“ aus der Praxis für die Praxis sein sollen.

Sie sind als Orientierungs- und Formulierungshilfe zu verstehen und wurden mit größtmöglicher Sorgfalt auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden Gesetzgebung und der dann bekannten Rechtsprechung, Literatur und sonstiger Veröffentlichungen erstellt. Die Informationen stellen lediglich allgemeine Hinweise dar, enthaltene Mustertexte sind als unverbindliche Anregungen im Sinne einer Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen. Sie entbinden den Verwender im konkreten Einzelfall nicht von eigener sorgfältiger Prüfung oder gegebenenfalls Anpassung und stellen keine Rechtsberatung dar. Besondere Umstände des Einzelfalles sind naturgemäß nicht berücksichtigt.

Wir empfehlen grundsätzlich im eigenen Interesse eine individuelle Beratung durch einen Rechtsanwalt einzuholen.

Da der Fachverband Schreinerhandwerk Bayern hierauf keinen Einfluss hat und die Hinweise dem Wandel insbesondere der Technik, der Rechtsprechung und der Gesetzgebung unterworfen sind, ist jede Haftung für Auswirkungen auf Rechtspositionen Beteiligter grundsätzlich ausgeschlossen. Der Fachverband Schreinerhandwerk Bayern haftet daher nicht für die Merkblätter und Musterverträge. Der Fachverband Schreinerhandwerk Bayern haftet abweichend hiervon unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, z.B. aus dem Produkthaftungsgesetz, sowie im Umfang übernommenen Garantie.

Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des Fachverbands Schreinerhandwerk Bayern.

Alle Angaben dieses Merkblattes beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.

Mitgliedsbetriebe haben die Möglichkeit einer kostenlosen Beratung durch die Beratungsstellen des Fachverbands Schreinerhandwerk Bayern.

Fachverband Schreinerhandwerk Bayern • Fürstenrieder Str. 250 • 81733 München
Tel. 089/545828-0 • Fax 089/545828-27 • Internet: www.schreiner.de • E-Mail: info@schreiner.de